

Motion Fraktion FDP (Bernhard Eicher, JF): Nachhaltige Schuldenbremse für die Stadt Bern

Die Stadt Bern befindet sich seit Jahren in einer finanziell schwierigen Lage. So muss Bern seit dem Jahr 2000 ihren altrechtlichen Bilanzfehlbetrag von zurzeit noch 50 Mio. Franken abbauen. Dies ist in der laufenden Legislatur 2009-2012 nur dank einer ausserordentlichen Gewinnablieferung durch ewb möglich.

Der in den letzten Jahren stetig erfolgte Abbau des altrechtlichen Bilanzfehlbetrages ist aber weniger auf die finanzielle Weitsicht von Gemeinde- und Stadtratsmehrheit, sondern vielmehr auf die strikten Auflagen des Kantons Bern und die Plünderung stadteigener Betriebe zurückzuführen. Faktisch verbietet der Kanton Bern unserer Stadt eine Neuverschuldung über die laufende Rechnung. Allerdings fällt diese Sicherung weg, sobald der altrechtliche Bilanzfehlbetrag – voraussichtlich im Jahr 2012 – abgetragen ist. Unter Berücksichtigung der seit Jahren andauernden prekären Finanzlage der Stadt Bern wäre eigentlich eine rigorose Ausgabendisziplin gefragt. Doch statt die finanziellen Begehrlichkeiten entsprechend einzuschränken, wandte die Regierungs- und Parlamentsmehrheit einen gefährlichen Trick an: Sie plünderte das stadteigene Unternehmen ewb mittels ausserordentlicher Gewinnablieferung.

Die Motionäre befürchtet deshalb, dass nach Wegfall der kantonalen Auflagen und nach Substanzvernichtung in den stadteigenen Werken die Regierungs- und Parlamentsmehrheit wieder zur alten „Konsumier jetzt, zahle später“-Politik zurückkehren wird. Aufwandüberschüsse einhergehend mit entsprechend massiver Neuverschuldung wären die Folge.

Für uns ist klar: Die Bevölkerung soll Gelegenheit erhalten, Regierung und Parlament den finanzpolitischen Handlungsspielraum abzustecken. In Zentrum muss dabei die Verhinderung einer Neuverschuldung – unter Berücksichtigung weniger Ausnahmen – stehen.

Der Gemeinderat wird deshalb beauftragt, zuhanden der Stimmbevölkerung eine Vorlage zur Anpassung der Gemeindeordnung mit folgendem Inhalt vorzubereiten:

1. Laufende Rechnung: Die Rechnung der Stadt Bern darf kein Defizit ausweisen. Im Budget kann von dieser Bestimmung abgewichen werden, wenn mindestens 5/8 der Parlamentsmitglieder (50 Personen) dem zustimmen. Der geplante Aufwandüberschuss ist allerdings im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) innert vier Jahren zu kompensieren. Ein Defizit in der Rechnung wird direkt dem Voranschlag des übernächsten Jahres belastet, soweit es nicht durch Eigenkapital gedeckt ist.
2. Investitionsrechnung: Grundsätzlich sind die Nettoinvestitionen durch eigene Mittel zu finanzieren. Der Selbstfinanzierungsgrad von 100% kann in einzelnen Plan- und Rechnungsjahren unterschritten werden, der Fehlbetrag ist aber innerhalb von vier Jahren zu kompensieren, sofern dieser nicht durch Eigenkapital gedeckt ist. Die Regelung für die Investitionsrechnung kommt nur zum Tragen, falls der Bruttoverschuldungsanteil der Stadt Bern (Bruttoschulden in Prozent des Finanzertrages) über 100 Prozent liegt, massgebend dabei ist der jüngste Rechnungsabschluss.

Motion Fraktion FDP (Bernhard Eicher, JF), Dannie Jost, Hans Peter Aeberhard, Dolores Dana, Ueli Haudenschild, Michael Köpfli, Pascal Rub

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat verfolgt keine Politik des „Konsumiere jetzt, zahle später“. Er hat in den letzten zehn Jahren immer positive Rechnungsabschlüsse vorgelegt und auch die Budgets 2010 und 2011 sind ausgeglichen bei einer gleichzeitigen weiteren Abschreibung des Bilanzfehlbetrags. Es bleibt das Ziel, den Verlustvortrag aus den 90er-Jahren bis Ende der laufenden Legislatur vollständig abzuschreiben.

Die Abschreibung des Bilanzfehlbetrags wurde zwingend, nachdem der Regierungsrat des Kantons Bern gestützt auf das neue Gemeindegesetz, in Kraft getreten am 1. Januar 1999, einen verbindlichen Sanierungsplan erlassen hatte. Die frühere Gesetzgebung hatte lediglich einen mittelfristigen Abbau gefordert.

Das gültige Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11), Kapitel 6 Finanzhaushalt, gibt für die Gesamtheit der bernischen Gemeinden verbindlich einen engen finanzpolitischen Rahmen vor. Artikel 73 GG verlangt, dass der Voranschlag so auszugestalten ist, dass der Finanzhaushalt ausgeglichen ist. Ein Aufwandüberschuss kann nur budgetiert werden, wenn er durch Eigenkapital gedeckt ist oder wenn Aussicht auf Deckung besteht aufgrund des Finanzplans, welcher zeigen muss, wie der Fehlbetrag ausgeglichen werden kann. Ein neu entstandener Bilanzfehlbetrag muss innert acht Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung abgeschrieben sein.

Artikel 75 und 76 GG regeln das Vorgehen für Sanierungsmassnahmen im Falle eines seit drei Jahren bestehenden Bilanzfehlbetrags und legen die allfälligen Massnahmen des Regierungsrats fest, falls eine Gemeinde die Vorgaben nicht erfüllt.

Der Gemeinderat kommt aufgrund der gesetzlichen Regelungen zum Schluss, dass weitere Instrumente wie eine Schuldenbremse nicht nötig sind, um den städtischen Finanzhaushalt weiterhin im Griff zu behalten. Die strengen Auflagen des Kantons gelten auch nach dem Abbau des altrechtlichen Bilanzfehlbetrags. Diese Sicherung fällt, anders als dies die Motion behauptet, nicht weg.

Der Gemeinderat bestreitet ausserdem, dass er mit einem gefährlichen Trick das stadteigene Unternehmen ewb plündert. Die 75 Mio. Franken, welche ewb in den Jahren 2009 - 2011 insgesamt aus der Auflösung von Reserven als ausserordentliche Gewinnablieferung beisteuert, hat ewb dem Gemeinderat in Folge der Strommarktöffnung von sich aus angeboten. Der Gemeinderat hat diese Offerte angenommen.

Inhaltlich nimmt der Gemeinderat wie folgt zu den beiden geforderten Anpassungen der Gemeindeordnung Stellung:

Zu Punkt 1:

Die Forderung, dass ein geplanter Aufwandüberschuss im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) innert vier Jahren zu kompensieren ist, erkennt Sinn und Zweck des IAFP. Dieser ist ein Planungs-, Führungs- und Frühwarnsystem, jedoch kein Budget und keine Rechnung. Verfügt die Stadt wieder über Eigenkapital, dann sieht das Gemeindegesetz ausserdem vor, dass ein Aufwandüberschuss damit gedeckt werden muss. Ein Ausgleich müsste in diesem Falle folglich in der Rechnung erfolgen; fehlt ein Eigenkapital, dann müsste der Ausgleich in den nächsten Budgets eingestellt werden.

Zu Punkt 2:

Die vorgeschlagene Regelung entspricht in der Stossrichtung der bisherigen Politik des Gemeinderats. Es war immer sein Ziel, die Nettoinvestitionen zu 100 % selbst zu finanzieren. Dabei gilt aber schon ein Bruttoverschuldungsanteil zwischen 100 und 150 % als genügend, so dass die Schwelle bei 150 % angesetzt werden könnte. Nun steht aber im Kanton Bern die Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) auf den 1. Januar 2014 bevor. Dieses sieht wesentlich geringere Abschreibungen vor, neu wird linear nach Nutzungsdauer der einzelnen Investitionsarten abgeschrieben werden müssen (durchschnittlich dürfte dies für die Stadt Bern etwa 4 % ergeben), nicht mehr 10 % vom Restbuchwert wie heute verlangt. Deshalb wird der Selbstfinanzierungsgrad (nach einer Übergangszeit von 12 Jahren, in welcher eine Sonderregelung gelten wird) künftig systembedingt auf 50 - 60 % sinken. Daher verlangt der Kanton Bern, regelbasierte zusätzliche Abschreibungen bis zu einer Selbstfinanzierung von 100 % im Sinne einer Wertberichtigung vorzunehmen, sofern ein Ertragsüberschuss in der Jahresrechnung ausgewiesen werden kann. Diese zusätzlichen Abschreibungen belasten die Laufende Rechnung (neu: Erfolgsrechnung).

Der Gemeinderat stellt fest, dass die bestehenden Rechtsgrundlagen vollauf genügen, um neue Bilanzfehlbeträge zu verhindern oder abzubauen.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen.
2. Die Antwort gilt in diesem Fall gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 18. August 2010

Der Gemeinderat